

Bebauungsstaugeplan m:1:1000 (abschnitt: 1+2)



textliche festsetzungen:

- FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG**
- 0.1 **BAUWEISE**
 - 0.11 bei freistehenden Einzelhäusern - offen -
 - 0.2 **MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE**
 - 0.21 bei Einzelhausgrundstücken 500 qm
 - 0.3 **FIRSTRICHTUNG**
 - 0.31 falls Firstrichtung festgelegt verläuft diese parallel zum Mittelstrich unter Ziff. 2.3, 2.4, 2.5 u. 2.6.
 - 0.32 bei Flachdächern entfällt dieser Mittelstrich
 - FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYVO (Äussere Gestaltung d. baul. Anlagen)**
 - 0.4 **EINFRIEDUNGEN** (für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1 - 2.6)
 - 0.41 **Strassenkantenbefestigung:** Vertikaler Holzstelen-, horizontaler Holzbohlen- oder vertikaler Stahlstelen-, Gemahlte Ober- oder Unterseite bzw. Stielen- oder Stelen- oder Stelen- oder Stelen- durchlaufende Leitung od. Befestigung aufzuweisen - Säulen in Stahlrohr verdeckt, Beton- od. Mauerwerkstützen sind nicht zulässig, Sockel generell im Sichtbereich exakt 0,20 m über Gehsteig bzw. Straßenniveau, in nicht ruhige Farbton zu verwenden.
 - 0.42 **Ausführung B:** Sichtbetonabschluss exakt 50 cm über OK Gehsteig bzw. Fahrbahn, 15 cm breit; Gestaltung - vertikale, horizontale od. diagonale Gitterrechenung ist strassenseitig zu verwenden, Kanten abgefast. Hierbei ist es möglich in Gebührelicht einen Abschluss nach 0.43 anzugeben.
 - 0.43 **Gartenschilder:** Ausführung A - Dreiecksform mit Runderhaken 3 mm Höhe 4 cm auf eine Höhe von 1,20 m, gemessen über GOK fertige Gelände. Farben: zink oder dunkelgrün.
 - 0.44 **Ausführung B:** im Schutzbereich der 110 KV Leitung - Betonstelen 8/8 cm mit weggerechten Holzbohlen 15/4 cm ausgefast.
 - 0.45 **Sockel:** Sockel bis max 15 cm über GOK fertiges Gelände, Breite max 15 cm.
 - 0.46 **Gartentore:** vor Garagenzufahrten sind nur zulässig, wenn die Garagenzufahrten sich mehr als 10 m von der strassenseitigen Grundstücksgrenze entfernt befindet. Sie sind in der Gestaltung 0.41 anzugeben, ist 0.42 vorgeschrieben sind Gartentore unzulässig.
 - 0.5 **GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE**
 - 0.51 Garagen und Nebengebäude sind in jedem Falle der Gestaltung des Hauptgebäude anzupassen.
 - 0.52 **Dachform:** für den gesamten Geltungsbereich Flachdach 0°, außer für die Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, wo alternativ die Garagendachfläche in den Dachaufbau des Hauptgebäude mit einbezogen werden kann.
 - 0.53 **Traufhöhe:** bei allen Flachbauten der Ziff. 2.1, 2.2, Traufhöhe Hauptgebäude = Traufhöhe Garage, jedoch max. 3,00 m bei zweigeschossiger Bebauung, bei den Gebäuden der Ziff. 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, max 2,50 m über GOK neu.
 - 0.54 **Lage zum Hauptgebäude:** ist die Garage im Gebäude integriert gilt dies analog. Im Bereich der Böschungen und des schrägen Gelände sind die Garagen wo nötig in Hangabgräben teils einzubauen.
 - 0.6 **GEWÄSSE**
 - 0.61 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1
 - Dachform: Flachdach 0°
 - Dachdeckung: Kiespresserde aller Art, Blech, ROK EG
 - Sockelhöhe: = Höhe OK Fußboden Erdgeschoss.
 - Ortsgang, Traufe: waagrecht verlaufend, mit u. ohne Überstand ausfühbar, Überstand max. 1,25 m.
 - Stoßkerkhöhe: 1 x (2,75 m bis max. 3,00 m) über GOK neu.
 - 0.62 planlichen Festsetzung Ziff. 2.2
 - analog Ziff. 2.1, jedoch: Stoßkerkhöhe mal 2.
 - 0.63 planlichen Festsetzung Ziff. 2.3
 - Dachform: Satteldach 23° - 26°
 - Dachdeckung: Pfannen, Asbestzementstacheln, Schiefer
 - Dachgauben: unzulässig
 - Kniestock: bis max 30 cm
 - Ortsgang: Überstand 0 - max. 30 cm
 - Traufe: Überstand 0 - max. 30 cm
 - ROK EG: analog Ziff. 0.61
 - Sockelhöhe: analog Ziff. 0.61
 - Stoßkerkhöhe: 1 x (2,75 m bis max. 3,00 m)
 - 0.63.1 Analog 0.61, jedoch Dachüberstand max. 30 cm - Garage mit Flachdach 0°

- 0.64 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.4 analog zu Ziff. 0.63 jedoch Stoßkerkhöhe mal 2.
- 0.65 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.5
- Dachform: Walddach 23° - 26°
- Traufe: Überstand mind. 40 cm; max. 80 cm
- Übrige Festsetzungen analog zu Ziff. 0.63
- 0.66 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.6
- Dachform: Walddach 23° - 26°
- Kniestock: zulässig bis 2,00 m nur einseitig
- Traufe u. Ortsgang: Überstand bis 80 cm, Umbau und im Gebäude integriert
- Dachgeschossebau: möglich, lichte Raumhöhe unter oberer Decke mind. 2,50 m
- alle übrigen Festsetzungen analog Ziff. 0.61

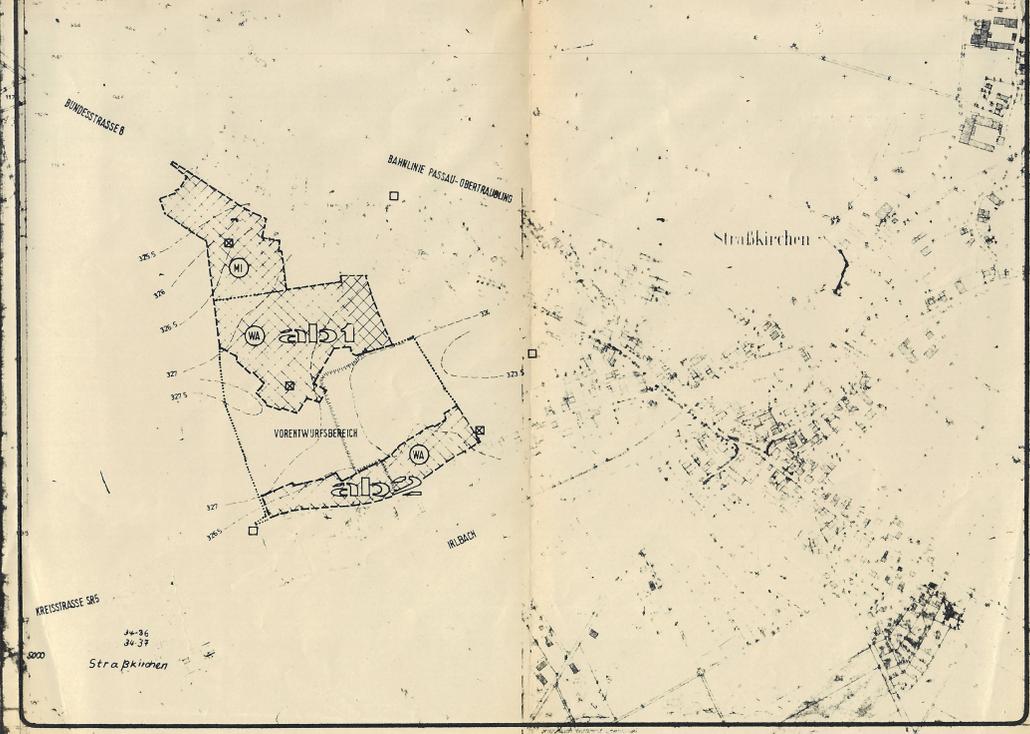
planliche hinweise:

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
- 14.1 Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz
 - 14.2 Ortstafel
 - 14.3 Garagenzufahrt
 - 14.4 Hauseingang
 - 14.5 Teilung der Grundstücke in Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu veranlassen)
 - 14.6 Maszähl
 - 14.7 Grundstücknummerierung
 - 14.8 Öffentliche Fuß- und Crachliessungsweg
 - 14.9 private Grundstückszufahrten
 - 15. **KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN**
 - 15.1 Flurstücksgrenze mit Grenzstein
 - 15.2 Nutzungsgrenze
 - 15.3 **BAUWERKEL**
 - 15.3.1 Vorhandene Wohngebäude (Mittelstrich - Firstrichtung)
 - 15.3.2 Vorhandene Nebengebäude (etc.)
 - 15.4 Abhörungen
 - 15.5 Abgemerkter Weg
 - 15.6 **GEWÄSSER**
 - Bach (Drill - Flussrichtung)
 - 15.7 **MHZUNGSARTEN:**
 - 15.7.1 Acker, Laubland, Hofraum, Weg, freier Platz, etc.
 - 15.7.2 Acker mit Bräun
 - 15.8 **TOPOGRAPHISCHE GEGENSTÄNDE**
 - entfällt
 - 15.9 **VERSCHIEDENES:**
 - 15.9.1 Höhenlinien mit Höhe u. NN
 - 15.9.2 Flurstücknummern
 - 15.9.3 Flächen für Garagen, Zufahrt in Firstrichtung zu schützender Baubestand
 - 15.9.4 Darstellung für über- bzw. untergeordnete Straßenkreuzungen u. -einfriedungen

planliche festsetzungen:

- ART DER NUTZUNG**
- MI Allzweckbebauung
 - MI-1 Allzweckbebauung
 - MI-2 Allzweckbebauung
 - MI-3 Allzweckbebauung
 - MI-4 Allzweckbebauung
 - MI-5 Allzweckbebauung
 - MI-6 Allzweckbebauung
 - MI-7 Allzweckbebauung
 - MI-8 Allzweckbebauung
 - MI-9 Allzweckbebauung
 - MI-10 Allzweckbebauung
 - MI-11 Allzweckbebauung
 - MI-12 Allzweckbebauung
 - MI-13 Allzweckbebauung
 - MI-14 Allzweckbebauung
 - MI-15 Allzweckbebauung
 - MI-16 Allzweckbebauung
 - MI-17 Allzweckbebauung
 - MI-18 Allzweckbebauung
 - MI-19 Allzweckbebauung
 - MI-20 Allzweckbebauung
 - MI-21 Allzweckbebauung
 - MI-22 Allzweckbebauung
 - MI-23 Allzweckbebauung
 - MI-24 Allzweckbebauung
 - MI-25 Allzweckbebauung
 - MI-26 Allzweckbebauung
 - MI-27 Allzweckbebauung
 - MI-28 Allzweckbebauung
 - MI-29 Allzweckbebauung
 - MI-30 Allzweckbebauung
 - MI-31 Allzweckbebauung
 - MI-32 Allzweckbebauung
 - MI-33 Allzweckbebauung
 - MI-34 Allzweckbebauung
 - MI-35 Allzweckbebauung
 - MI-36 Allzweckbebauung
 - MI-37 Allzweckbebauung
 - MI-38 Allzweckbebauung
 - MI-39 Allzweckbebauung
 - MI-40 Allzweckbebauung
 - MI-41 Allzweckbebauung
 - MI-42 Allzweckbebauung
 - MI-43 Allzweckbebauung
 - MI-44 Allzweckbebauung
 - MI-45 Allzweckbebauung
 - MI-46 Allzweckbebauung
 - MI-47 Allzweckbebauung
 - MI-48 Allzweckbebauung
 - MI-49 Allzweckbebauung
 - MI-50 Allzweckbebauung
 - MI-51 Allzweckbebauung
 - MI-52 Allzweckbebauung
 - MI-53 Allzweckbebauung
 - MI-54 Allzweckbebauung
 - MI-55 Allzweckbebauung
 - MI-56 Allzweckbebauung
 - MI-57 Allzweckbebauung
 - MI-58 Allzweckbebauung
 - MI-59 Allzweckbebauung
 - MI-60 Allzweckbebauung
 - MI-61 Allzweckbebauung
 - MI-62 Allzweckbebauung
 - MI-63 Allzweckbebauung
 - MI-64 Allzweckbebauung
 - MI-65 Allzweckbebauung
 - MI-66 Allzweckbebauung
 - MI-67 Allzweckbebauung
 - MI-68 Allzweckbebauung
 - MI-69 Allzweckbebauung
 - MI-70 Allzweckbebauung
 - MI-71 Allzweckbebauung
 - MI-72 Allzweckbebauung
 - MI-73 Allzweckbebauung
 - MI-74 Allzweckbebauung
 - MI-75 Allzweckbebauung
 - MI-76 Allzweckbebauung
 - MI-77 Allzweckbebauung
 - MI-78 Allzweckbebauung
 - MI-79 Allzweckbebauung
 - MI-80 Allzweckbebauung
 - MI-81 Allzweckbebauung
 - MI-82 Allzweckbebauung
 - MI-83 Allzweckbebauung
 - MI-84 Allzweckbebauung
 - MI-85 Allzweckbebauung
 - MI-86 Allzweckbebauung
 - MI-87 Allzweckbebauung
 - MI-88 Allzweckbebauung
 - MI-89 Allzweckbebauung
 - MI-90 Allzweckbebauung
 - MI-91 Allzweckbebauung
 - MI-92 Allzweckbebauung
 - MI-93 Allzweckbebauung
 - MI-94 Allzweckbebauung
 - MI-95 Allzweckbebauung
 - MI-96 Allzweckbebauung
 - MI-97 Allzweckbebauung
 - MI-98 Allzweckbebauung
 - MI-99 Allzweckbebauung
 - MI-100 Allzweckbebauung

Übersichtslageplan m:1:5000



Bebauungsplan „AM HOFFELD“ Strasskirchen
 GEMEINSCHAFTLICHE BEBAUUNGSPLÄNE
 m:1:1000

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 1 BBAUG gemäss § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden am 12.10.1963, ersichtlich durch den Bürgermeister, bekanntgemacht.

Die Gemeinde Strasskirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.10.1963, gemäss § 10 BBAUG und Art. 107 Abs. 4 BayVO die Satzung beschlossen.

Der Landrat Strasskirchen-Bogen hat den Bebauungsplan mit Verordnung vom 12.10.1963, gemäss § 11 BBAUG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVBl. S.194) genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 12.10.1963 bis 12.10.1964, gemäss § 12 Satz 1 BBAUG öffentlich ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 12.10.1963, ersichtlich durch den Bürgermeister, bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 2 BBAUG rechtsverbindlich.

Strasskirchen, den 12.10.1963
 Bürgermeister: ...
 Strasskirchen, den 12.10.1963
 Bürgermeister: ...
 Strasskirchen, den 12.10.1963
 Bürgermeister: ...

ab1+2 3. ÄNDERUNG STRASSKIRCHEN, DEN 20. AUGUST 1970

DR. ING. WILFRIED KAMMERL
 UND FÜR BAU- U. STÄDTTECHNISCHE
 SACHG. U. R. A. S. S. V. I. T. U. M.
 STRASSKIRCHEN STRASSE 20 TEL. 0421/274

Planunterlagen: Stichtag der Verzinsung vom 4.9.1970. Nach Angabe des Verzinsungspunktes zur genauen Rechenweise hat bedingt gemäss, Gebäudemassnahmen kann von örtlichen Bestand abweichen!

Bebauungsplan "AM HOFFELD" BA 1 + 2 vom 1.7.1979

- 3. Änderung -

Begründung:

Veranlasser: Gemeindeverwaltung Straßkirchen im Auftrage von
Frau Katharina Wittke, Friedhofstr. 2, 8440 Straubing

I. Allgemeines

Die Änderung bezieht sich auf die Parzellen 113 ~~a - d~~ bis 116, ¹²⁰
welche bisher nicht in den Geltungsbereich des Bauabschnittes 1
einbezogen werden. Der Bauabschnitt 2 bleibt durch diese
Veränderung unberührt.

II. Veränderung

Die Veränderung erweitert BA 1 um eine Fläche von ca. 6200 qm,
welche mit 6 Doppelhäusern E + 1 und einem Wohnhaus E + 1 mit
SB-Lebensmittelgeschäft bebaut werden soll. Die Erschließung
erfolgt über den Jägerweg. Die Parzellen 113 ~~a - d~~ bis 115 a ^{114, 116, 118}
werden über private Wohnwege erschlossen.

III. Planungsziel und Gründe

Einbeziehung einer größeren unbebauten an den Jägerweg ange-
bundenen Fläche zur gerechteren Verteilung der Erschließungs-
kosten im BA 1.

IV. Ermittlung der Bauflächenmehrung BA 1

Mehrung Bruttobauflächen	ca. 6200 qm
Mehrung Wohngebäude	7 Gebäude = 14 WE
Mehrung Einwohnerzahlen	56 Einwohner

V. Umlegung Erschließungskosten

Die Umlegung erfolgt im BA 1 nach den neuen Flächenwerten.

./.

VI. Sonstiges und Festsetzungen

Im gesamten Bauabschnitt gelten die bisherigen textlichen Festsetzungen, planlichen Hinweisen und planlichen Festsetzungen.

Die Erschließung des Erweiterungsabschnittes ist größtenteils erfolgt. Einer kurzfristigen Bebauung steht nichts im Wege.

Aufgestellt:

INGENIEUR TÜRBO
DIPLOM. ING. WILTRUD KAMMERL
8444 STRASSKIRCHEN
STRAUBINGER STR. 201. 09:24/279

Straßkirchen, den 01.07.1979

Änderung genehmigt mit Beschluß vom 22.8.1980 Nr. 1466

Gemeinde Straßkirchen

Gemeinde Straßkirchen:

(Bürgermeister)

-Weinzierl-



Änderung genehmigt mit Beschluß vom 1979

Landratsamt SR-BOG: i. A.

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Änderung eines Bebauungsplanes

und 22.8.1980

Der Gemeinderat hat am 1.12.1980 die Änderung des Bebauungsplanes Am Hoffeld I durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 5.11.1980 Nr. V/1 - 610 - 3/2 genehmigt worden.

Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Straßkirchen Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

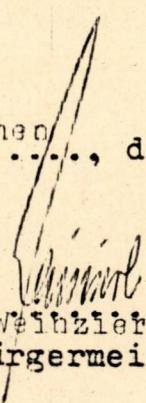
Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

.....Straßkirchen....., den 2.12.1980.....

Angebracht am: 3.12.1980.....

Abgenommen am: 12.1.1980.....

..........
.....Weißzierl.....
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung (Erweiterung) des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I"

Der Gemeinderat hat am 29.10.1979 die Erweiterung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld I" um das Grundstück Wittke beschlossen. Dem Beschluß liegt der Bebauungsplanentwurf des Herrn Dipl.Ing. W. Kammerl vom 01.07.1979 zugrunde.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 12.11.1979 bis 14.12.1979 in der Gemeindeverwaltung Straßkirchen während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebracht werden.

Angeheftet am 31.10.1979 Straßkirchen, den 30.10.1979
Gemeinde Straßkirchen
Abgenommen am 15.12.1979
Der Tag der Bekanntgabe darf in die Auflagefrist nicht eingerechnet werden.
Unterschrift
-Weinzierl-
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung (Erweiterung) des Bebauungsplanes "Am Hoffeld BA I"

Der Gemeinderat hat am 29.10.1979 die Erweiterung des Bebauungsplanes "Am Hoffeld I" um das Grundstück Wittke beschlossen. Dem Beschluß liegt der Bebauungsplanentwurf des Herrn Dipl.Ing. W. Kammerl vom 01.07.1979 zugrunde.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 12.11.1979 bis 14.12.1979 in der Gemeindeverwaltung Straßkirchen während der allgemeinen Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebracht werden.

Angeheftet am 31.10.1979 Straßkirchen, den 30.10.1979
Gemeinde Straßkirchen
Abgenommen am 15.12.1979
Der Tag der Bekanntgabe darf in die Auflagefrist nicht eingerechnet werden.
Unterschrift
-Weinzierl-
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Änderung eines Bebauungsplanes

und 22.8.1980

Der Gemeinderat hat am 1.12.1980 die Änderung des Bebauungsplanes Am Hoffeld I durch Deckblatt Nr. 3 als Satzung beschlossen. Diese Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 5.11.1980 Nr. V/1 - 610 - 3/2 genehmigt worden.

Das Deckblatt liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Sträßkirchen Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des BBauG wird die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

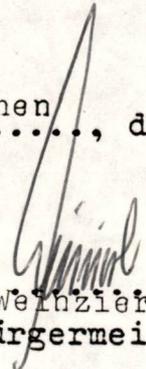
Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Sträßkirchen, den 2.12.1980

Angebracht am: 3.12.1980

Abgenommen am: 12.1.1980


..... Wehzielerl
1. Bürgermeister